



**Postulat der FDP-Fraktion
betreffend Förderung attraktiver Lehrstellenangebote in gewerblichen Berufen**

(Vorlage-Nr. 3433.1 - 16983)

Bericht und Antrag des Regierungsrats
Vom 13. Juni 2023

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die FDP-Fraktion reichte am 31. Mai 2022 das Postulat betreffend Förderung attraktiver Lehrstellenangebote in gewerblichen Berufen ein. Der Kantonsrat hat am 30. Juni 2022 das Postulat an den Regierungsrat zur Antragstellung überwiesen.

1. In Kürze

Das von der Postulantin avisierte Ziel, die Förderung der Attraktivität von gewerblichen Lehrberufen, ist grundsätzlich ein unterstützungswürdiges Ziel, aber mit der Schaffung von zusätzlichen Lehrbetriebsverbänden nicht erreichbar. Aus diesem Grund beantragt der Regierungsrat die Nichterheblicherklärung.

2. Definition: Lehrbetriebsverbund

Ein Lehrbetriebsverbund (LBV) ist gemäss Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV, SR 412.101) der «Zusammenschluss von mehreren Betrieben zum Zweck, Lernenden in verschiedenen spezialisierten Betrieben eine umfassende Bildung in beruflicher Praxis zu gewährleisten» (Art. 6 Bst. c BBV). Einen Schritt weiter geht das Merkblatt 19 des Schweizerischen Dienstleistungszentrums Berufsbildung (SDBB): «Ein Lehrbetriebsverbund ist ein Zusammenschluss von mehreren Betrieben, die alleine nicht ausbilden können resp. wollen. Die Betriebe ergänzen sich mit ihren Tätigkeiten und können so Lernenden eine umfassende Bildung in beruflicher Praxis gewährleisten.» (<https://www.berufsbildung.ch/download/mb19.pdf>, Stand August 2015) Der eigentliche Zweck eines LBV ist die Schaffung von Lehrstellen.

3. Ausgangslage

Der Kanton Zug hat langjährige Erfahrungen mit LBV. Die heute noch bestehenden LBV sind bildxzug und BildungsNetz Zug, die beide als Verein organisiert sind.

a) bildxzug wurde 1998 während der sogenannten Lehrstellenkrise in den 1990er Jahren gegründet und bildet Lernende in Dienstleistungsberufen (KV, Informatik, Mediamatik) aus. Da es sich nur um drei Berufsgruppen handelt, können die Lernenden zwischen den Mitgliedern¹ rotieren und damit verschiedene Ausbildungssituationen, Unternehmenstypen und berufliche Erfahrungen sammeln. Zweck dieses LBV ist es, Unternehmen (v.a. internationale) für die Ausbildung von Lernenden im Rahmen der dualen Berufsbildung zu motivieren.

b) Das BildungsNetz Zug wurde in derselben Phase gegründet (2001) und beschäftigt grösstenteils praktisch orientierte Jugendliche (v.a. Eidgenössisches Berufsattest, EBA). Da die Lehrberufe nicht so einheitlich sind wie bei bildxzug (rund 40 verschiedene Lehrberufe), sind Rotationen kaum möglich. Die Lernenden bleiben daher während der

¹ Mitglieder = Ausbildungsbetriebe, ihre Kernkompetenz besteht in der praktischen Vermittlung

gesamten Lehrzeit beim gleichen Betrieb (bis auf wenige Ausnahmen). Das BildungsNetz Zug hat in diesem Sinne einen etwas anderen Zweck als bildxzug, da dessen Lernende auf zusätzliche Unterstützung während der Lehre angewiesen sind.

Die Ausbildungskosten für die Betriebe betragen in der Regel gleich viel, wie wenn sie die Ausbildung selber übernehmen, unter Berücksichtigung einer Vollkostenrechnung (also inkl. Rekrutierung, Betreuung, ÜK, Schulmaterial etc.). Die Mitglieder des LBV bezahlen einen Ausbildungsbeitrag pro Tag (Tagespauschale), an welchem die Lernenden im Betrieb anwesend sind. Schul- und Krankheitstage etc. werden nicht vergütet (sind aber in der Tagespauschale integriert). Aus der Sicht des Betriebes betrachtet, «kauft» dieser mit der Tagespauschale beim LBV den Lohn der lernenden Person und die Dienstleistungen des LBV ein. Sollte ein Betrieb in der Lage sein, diese Dienstleistungen selber zu erbringen, wäre dies betragsmässig günstiger. Dennoch gilt es festzuhalten, dass ein LBV nicht kostendeckend geführt werden kann. Müssten die Mitgliederbeiträge (also die Beiträge der Verbundfirmen abhängig vom Leistungsbezug) kostendeckend sein, wären sie deutlich höher als die Ausbildungskosten ohne LBV.

Der Kanton Zug verfügt über die gesetzliche Grundlage, um einen LBV finanziell zu unterstützen: Gemäss § 1 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen 1 zum Einführungsgesetz Berufsbildung (BGS 413.111) beteiligt sich der Kanton «an den Gemeinkosten für die Schaffung von Ausbildungsplätzen der nicht kommerziell ausgerichteten, im Kanton Zug ansässigen Lehrbetriebsverbunde».

Der Kanton Zug finanziert die beiden oben genannten Institutionen wie folgt:

- a) bildxzug: Für die Führung des Ausbildungsbetriebs einschliesslich Betreuung bezahlt der Kanton den Betrag von 2'500 Franken pro Lehrverhältnis plafoniert bei 120 Lehrverhältnissen, also **maximal 300'000 Franken** pro Jahr.
(Beitrag des Kantons in Prozent des Umsatzes: ca. 10 Prozent)
- b) BildungsNetz Zug: Für die Führung des Ausbildungsbetriebs einschliesslich Coaching und Betreuung bezahlt der Kanton den Betrag von 10'800 Franken pro Lehrverhältnis plafoniert auf 85 Lehrverhältnisse, also **maximal 918'000 Franken** pro Jahr.
(Beitrag des Kantons in Prozent des Umsatzes: ca. 34 Prozent)

Der Unterschied im Anteil der Finanzierung erklärt sich dadurch, dass die Lernenden des BildungsNetzes Zug mehr Betreuung benötigen und dadurch mehr Aufwand generieren, um sie zu einem erfolgreichen Lehrabschluss zu führen.

BildungsNetz Zug führt im Auftrag der Volkswirtschaftsdirektion zudem die beiden Angebote Case Management Berufsbildung (CM BB) sowie Fachkundige individuelle Betreuung (FiB) und setzt diese um. Im CM BB sollen Jugendliche und junge Erwachsene mit schwierigen Lebenssituationen, deren berufliche Grundbildung gefährdet ist, erfasst, unterstützt und zu einem erfolgreichen Lehrabschluss geführt werden. Mögliche Gründe für eine Anmeldung können schwache Schulleistungen, ungenügende Motivation, mangelhaftes soziales Verhalten, zu wenig Unterstützung durch die Eltern oder gesundheitliche Probleme sein. Die FiB ist eine Hilfestellung speziell für Lernende der zweijährigen Grundbildung mit eidgenössischem Berufsattest und setzt dann ein, wenn der Bildungserfolg der lernenden Person gefährdet ist. Die lernende Person erhält Einzelunterricht durch erfahrene Lehr- oder Berufsfachleute.

Der Kanton finanziert auch diese Angebote mit einem namhaften Betrag, wobei auch hier eine Maximalzahl von zu Betreuenden definiert ist.

Vorteile eines LBV

Ein LBV bringt den verschiedenen Akteuren in der Berufsbildung verschiedene Vorteile. Einerseits kann er zu einer Entlastung der Ausbildungsbetriebe führen in Bezug auf verschiedene administrative Prozesse, da der LBV die Gesamtadministration übernimmt. Dies bedeutet die Auslagerung von Zeit- und Personalaufwand, dennoch benötigen die Praxisbildenden in den Ausbildungsbetrieben immer noch Zeit für die Ausbildung (fachliche Betreuung). Hinzu kommt eine meist individuelle Betreuung der Lernenden und der Praxisbildenden in den Lehrbetrieben durch die Berufsbildenden des LBV.

Ein weiterer Vorteil besteht darin, dass der Ausbildungsbetrieb über eine klar definierte und transparente Kostenstruktur – es wird bezahlt, was auch geleistet wird (Einsatztage der Lernenden) – und eine gewisse Flexibilität bei der Verpflichtungsdauer verfügt. Zudem profitiert der Ausbildungsbetrieb im Falle eines LBV analog bildxzug zusätzlich davon, dass er durch das Rotieren der Lernenden unter den verschiedenen Lehrbetrieben mehrere Lernende kennenlernen kann, während er sonst in dieser Zeit nur einen kennengelernt hätte. In bestimmten Fall sind durch diese Rotationen Sprach austausche möglich. Insbesondere bei fehlenden zeitlichen Ressourcen im Ausbildungsbetrieb, kann ein LBV einen Qualitätsaspekt darstellen, da der LBV eine Mindestqualität bei der Selektion wie auch bei der nichtfachlichen Betreuung der Lernenden gewährleisten kann. So erhalten u.a. auch Marketing und Berufsentwicklung einen höheren Stellenwert – allerdings nur das Lehrstellenmarketing, das Berufsmarketing ist Aufgabe der Branchen- und Berufsverbände. Ein LBV eignet sich damit vor allem für Betriebe, die keine umfassende Lehre anbieten können oder wollen bzw. für Kleinbetriebe, die einen Sparringpartner suchen.

Eine Rotation, wie von den Postulanten gefordert, funktioniert nur in einer begrenzten Anzahl Lehrberufen (z.B. Kaufmännische Berufe, Informatik, evtl. Gastronomie, Pflege etc.), während es in anderen sehr schwierig ist, dies umzusetzen (da dort häufig der Bedarf an Kommunikation und Abstimmung zwischen den Lernorten erheblich höher ist). Bei Lehrberufen mit Eidgenössischem Berufsattest (EBA) wird von einer Rotation gänzlich abgeraten, da diese Lernenden eine engere und aufwändigere Betreuung benötigen. Hinzu kommt, dass zwingend genügend Mitgliederfirmen mit entsprechendem längerfristigem Zusammenarbeitswillen akquiriert werden müssen.

Die Lernenden sind nicht beim Ausbildungsbetrieb angestellt, sondern beim Leitbetrieb². Die Ausbildung der Lernenden erfolgt somit für die gesamte Branche und nicht für den eigenen Betrieb.

Geht es um die Rekrutierung von Lernenden, haben die LBV bei gewerblichen Berufen dieselben Probleme und Herausforderungen wie die Betriebe, die selbständig ausbilden. Dies geht aus Rückmeldungen verschiedener, auch ausserhalb des Kantons Zug aktiven LBV hervor, die auch gewerbliche Lehrberufe ausbilden. Es scheint daher unwahrscheinlich, ob gewerbliche Berufe mit einem LBV attraktiver bzw. ob die Rekrutierung und Selektion einfacher würden. Denn als Grundsatz lässt sich festhalten: Gewerbliche Lehrberufe gewinnen an Attraktivität, wenn unter anderem folgende Faktoren erfüllt sind:

² Die Leitorganisation ist verantwortlich für die Vollständigkeit der Ausbildung und vertritt den Lehrbetrieb nach aussen.

- Die Löhne während der Lehre und vor allem die Lohnentwicklung im betreffenden Beruf sind attraktiv.
- Die Laufbahnmöglichkeiten im betreffen Berufsfeld bzw. in der Branche sind attraktiv.
- Die Arbeitsbedingungen während und nach der Lehre sind attraktiv (z.B. Flexibilität).
- Die Ausbildungsqualität und fachliche Betreuung während der Lehre sind für den Lernenden unterstützend, damit sie das Qualifikationsverfahren (QV) bestehen.

Für die Förderung attraktiver Lehrstellenangebote in gewerblichen Berufen wird nicht zusätzliches Marketing benötigt, sondern mehr Ressourcen für die Ausbildungsqualität und die nachgelagerten Arbeitsbedingungen. Dies wiederum bedeutet, dass ein Grossteil durch ein gezieltes Engagement der Lehrbetriebe bzw. der Berufs- und Branchenverbände abgedeckt werden kann, u.a. auch hinsichtlich des Verhältnisses zwischen vorgesetzter und jugendlicher Person.

Hier ist anzumerken, dass die Verantwortlichkeiten im Bereich des Marketings dahingehend aufgeteilt sind, als für die Förderung der Attraktivität eines Berufes während und nach der Lehre die Berufs- und Branchenverbände zuständig sind. Der Staat verfügt nur über begrenzte Möglichkeiten, hier unterstützend einzugreifen.

4. Bedürfnisklärung

Wie von der Postulantin gefordert, wurden Abklärungen betreffend die Bedürfnisse hinsichtlich einer Lehre im Verbund oder anderweitige professionelle Unterstützung der Lehrbetriebe in der Ausbildung, Betreuung und Administration durch eine Organisation / Plattform bei folgenden Personen bzw. Organisationen vorgenommen: Eltern, Lernenden sowie gewerblichen Lehrbetrieben und Unternehmen.

Lehrbetriebe

Das Amt für Berufsbildung führte eine Umfrage unter den Gewerbebetrieben (mit Unterstützung des Zuger Gewerbeverbands) durch. Das Ergebnis aus den rund 90 Antworten zeigt, dass die Zuger Lehrbetriebe mehrheitlich keinen Lehrbetriebsverbund wünschen. Nur knapp 40 Prozent der Lehrbetriebe aus über 20 verschiedenen Branchen (!) äussern ein Bedürfnis nach einem LBV. Diese Heterogenität erschwert die Gründung eines spezifisch fürs Gewerbe gedachten LBV im Sinne von bildxzug. Von den Lehrbetrieben, die an der Umfrage teilgenommen haben, haben 57 Prozent Mühe, ihre Lehrstellen zu besetzen, insbesondere Unternehmen mit weniger als fünf Lernenden. Die Schwierigkeit liegt an der Anzahl und der Qualität der Bewerbungen. Nach Rückmeldung der teilnehmenden Unternehmen ist der Aufwand, den die Lehrbetriebe mit der Ausbildung von Lernenden haben, gewachsen. Rund 90 Prozent der befragten Gewerbebetriebe erklärten, dass die Belastung gestiegen sei, insbesondere hinsichtlich fachlicher Betreuung (49 Prozent der Antworten) sowie Rekrutierungs- und Selektionsaufwand (45 Prozent der Antworten), aber auch bei der nichtfachlichen Betreuung und in der Administration (je 35 Prozent der Antworten).

Die Lehrbetriebe wünschen sich in folgenden Bereichen eine Entlastung:

- Rekrutierung/Selektion
- Nichtfachliche Betreuung
- Administration

Eltern

Erfahrungswerte zeigen, dass die Struktur von LBV den Eltern Sicherheit geben kann, da der LBV eine Mindestqualität bei der Selektion und der Betreuung der Lernenden gewährleistet. Zudem wird das Lehrverhältnis bei Konflikten nicht sofort aufgelöst, denn im Falle einer möglichen Rotation kann zu einem anderen Betrieb gewechselt und damit die Lehre trotzdem fortgesetzt werden. Dies führt dazu bei, dass die Eltern die Ausbildungsqualität in einem LBV als höher einschätzen.

Jugendliche

Aufgrund von durchgeführten Evaluationen von LBV können verschiedene Aussagen abgeleitet werden. Diese Evaluationen bezogen sich u.a. auf die Frage der Zufriedenheit mit den Dienstleistungen und der Betreuung im Verbund. Die daraus resultierenden Berichte zeigen eine hohe bis sehr hohe Gesamtzufriedenheit der Lernenden mit den überprüften Institutionen. Nicht überraschend schätzen die Lernenden v.a. die Einzelbetreuung, die verschiedenen Unterstützungsoptionen und die Rotationsmöglichkeiten (soweit vorhanden) während der Lehre.

5. Fazit

Der Zweck eines LBV besteht in der Schaffung von Lehrstellen in einem oder verschiedenen Berufen. Der Auftrag im Postulat lautet aber «Steigerung der Attraktivität von gewerblichen Lehrberufen». Die Gründung eines spezifisch gewerblichen LBV kann diesen Anspruch nicht in genügendem Masse erfüllen. Ausserdem existiert mit dem BildungsNetz Zug bereits ein LBV, der v.a. in gewerblichen Berufen ausbildet.

Gewerbliche Lehrbetriebe könnten mit einem LBV durchaus entlastet werden. Eine Entlastung kann jedoch mit anderen Massnahmen mit weniger Aufwand besser erreicht werden, z.B. durch eine Erhöhung der vom Kanton bezahlten Fälle im CM BB oder die Erhöhung der vom Kanton finanzierten Anzahl an Lehrverträgen im BildungsNetz Zug.

Nach Rückmeldung der an der oben erwähnten Umfrage teilnehmenden Unternehmen steigt der Aufwand in verschiedenen Bereichen, auch bei der fachlichen Betreuung. Eine diesbezügliche Entlastung ist nicht durch einen LBV erreichbar, da die fachliche Betreuung im Ausbildungsbetrieb stattfindet.

6. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, das Postulat der FDP-Fraktion betreffend Förderung attraktiver Lehrstellenangebote in gewerblichen Berufen (Vorlage Nr. 3433.1 - 16983) nicht erheblich zu erklären.

Zug, 13. Juni 2023

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann: Silvia Thalmann-Gut

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart